Nr. 01_März_2020

Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Gangelt gem. § 6 Absatz 1 der Bekanntmachungsverordnung in Verbindung mit § 15 Absatz 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Gangelt

Folgende öffentliche Bekanntmachung wurde auf der Internetseite der Gemeinde Gangelt, www.gangelt.de, vollzogen:

Nr. der Bekanntmachung	Inhalt	Bereitstellungstag Internet
2020-03-01	Allgemeinverfügung über das Verbot von Veranstaltungen und weitere kontaktreduzierende Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Krankheitserregers SARS-CoV-2 („Coronavirus“) und der Krankheit COVID-19 („Corona“)	18.03.2020

Die Bekanntmachungen können auch bei der Gemeindeverwaltung digital eingesehen oder während der üblichen Öffnungszeiten abgeholt werden:

Gangelt, den 18. März 2020
Gemeinde Gangelt
Der Bürgermeister
In Vertretung:

Dahlmanns

Standort	
Datum Aushang	18.03.2020
Datum Abnahme	

Nr. 2020-03-01

Gemeinde Gangelt
DER BÜRGERMEISTER

www.gangelt.de

Gemeinde Gangelt * Burgstr. 10 * 52538 Gangelt

Auskunft erteilt:	**Hr. Görtz**
Amt:	**Fachbereich: Ordnung u. Soziales**
Zimmer-Nr.	**104**
Tel.:	**(0 24 54) 588-301**
Fax-Nr.:	**(0 24 54) 2852**
E-Mail:	**helmut.goertz@gangelt.de**
Aktenzeichen:	
Kassenzeichen:	

18.03.2020

Allgemeinverfügung

über das Verbot von Veranstaltungen und weitere kontaktreduzierende Maßnahmen im Gemeindegebiet Gangelt zur Eindämmung der Verbreitung des Krankheitserregers SARS-CoV-2 („Coronavirus“) und der Krankheit COVID-19 („Corona“)

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148), in Verbindung mit § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244), in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602/SGVB NRW 2010), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244), erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Gangelt als örtliche Ordnungsbehörde folgende Anordnungen zunächst bis zum **19.04.2020**, im Wege der Allgemeinverfügung:

1. Für Reiserückkehrer aus Risikogebieten nach Robert-Koch-Institut-Klassifizierung gilt für den Zeitraum von 14 Tagen nach Aufenthalt ein Betretungsverbot für folgende Bereiche:

   a) Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“, Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe)

   b) Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken

c) stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen

d) Berufsschulen

e) Hochschulen

2. Für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie für stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen sind nachstehende Maßnahmen angeordnet:

   a) Diese Einrichtungen haben Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Corona-Viren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen.

   b) Sie haben Besuchsverbote oder restriktive Einschränkungen der Besuche auszusprechen; maximal ist aber ein registrierter Besucher pro Bewohner/ Patient pro Tag mit Schutzmaßnahmen und mit Hygieneunterweisung zuzulassen. Ausgenommen davon sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche (z. B. Kinderstationen, Palliativpatienten).

   c) Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher sind zu schließen.

   d) sämtliche öffentliche Veranstaltungen, wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen etc., sind zu unterlassen.

3. Folgende Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote sind zu schließen beziehungsweise einzustellen:

   a) Alle Kneipen, Cafés (auch Eis-Cafés), Bars (auch Shisha-Bars), Clubs, Diskotheken, Theater, Opern und Konzerthäuser, Kinos, Museen und ähnliche Einrichtungen, unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen ab dem 16.03.2020

   b) Alle Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen ab dem 18.03.2020

   c) Alle Fitness-Studios, Schwimmbäder und „Spaßbäder“, Saunen und ähnlichen Einrichtungen ab dem 16.03.2020

   d) Spiel- und Bolzplätze ab dem 18.03.2020

   e) Alle Angebote in Volkshochschulen, in Musikschulen, in sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen ab dem 17.03.2020

   f) Reisebusreisen ab dem 18.03.2020

g) Jeglicher Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanalgen sowie alle Zusammenkünfte in Vereinen, Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen ab dem 17.03.2020

h) Spielhallen, Spielbanken, Wettbüros und ähnliche Einrichtungen ab dem 16.03.2020

i) Gleiches gilt für Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen ab dem 16.03.2020

j) Fahrschulen; der Fahrschulunterricht (Theorie und Praxis) einschließlich Aufbauseminaren, Unterricht aller Art, auch z.B. Weiterbildungen nach dem BKrFQG

4. Der Zugang zu Angeboten der nachstehenden Einrichtungen ist ab dem 16.03.2020 beschränkt und nur unter strengen Auflagen sowohl für den Innen- als auch den Außenbereich (Besucherregistrierung mit Kontaktdaten, Reglementierung der Besucherzahl, Vorgaben für Mindestabstände zwischen Tischen von 2 Metern, Hygienemaßnahmen, Aushänge mit Hinweisen zu richtigen Hygienemaßnahmen etc.) gestattet:

   a) Bibliotheken außer Bibliotheken an Hochschulen und

   b) Mensen, Restaurants und Speisegaststätten sowie Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen

   Alle Restaurants und Speisegaststätten sind frühestens ab 6 Uhr zu öffnen und spätestens ab 15 Uhr zu schließen.

5. NICHT zu schließen ist der Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsalons, der Zeitungsverkauf, Bau- Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und der Großhandel. Alle anderen Verkaufsstellen des Einzelhandels sind ab dem 18.03.2020 zu schließen. Dienstleister und Handwerker können Ihrer Tätigkeit weiterhin nachgehen.

6. Der Zugang zu Einkaufszentren, „shopping-malls“ oder „factory-outlets“ und vergleichbaren Einrichtungen ist ab dem 18.03.2020 nur gestattet, wenn sich dort nicht zu schließende Einrichtungen nach Nummer 5 Satz 1, befinden, und nur zu dem Zweck, diese Einrichtungen aufzusuchen.

7. Geschäften des Einzelhandels für Lebensmittel, Wochenmärkten, Abhol- und Lieferdiensten, Apotheken sowie Geschäften des Großhandels ist bis auf weiteres auch die Öffnung an Sonn- und Feiertagen von 13 bis 18 Uhr gestattet; dies gilt nicht für Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag.

8. Sämtliche Verkaufsstellen im Sinne des Ladenöffnungsgesetzes haben erforderlichen Maßnahmen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen zu treffen.

9. Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind untersagt.

10. Veranstaltungen sind grundsätzlich untersagt. Das schließt grundsätzlich auch Verbote für Versammlungen unter freiem Himmel wie Demonstrationen ein, die nach Durchführung einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung zugelassen werden könnten. Ausgenommen sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und –vorsorge zu dienen bestimmt sind oder der Versorgung der Bevölkerung dienen (z.B. Wochenmärkte).

    Versammlungen auch zur Religionsausübung sind zu unterbleiben. Kirchen, Islam-Verbände und jüdische Verbände haben entsprechende Erklärungen abgegeben.

    Zuständige Behörde für Maßnahmen nach § 28 IfSG sind nach § 3 ZVO-IfSG Städte

    und Gemeinden als örtliche Ordnungsbehörden.

Begründung:
Das neuartige Corona-Virus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere in Nordrhein-Westfalen gibt es inzwischen zahlreiche Infektionen.

Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich, weitere – über die in den bislang ergangen Erlassen enthaltenen hinausgehende – kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen. Die Maßnahmen sind geeignet, zu einer weiteren Verzögerung der Infektionsdynamik beizutragen und daher erforderlich.

Durch den vorherrschenden Übertagungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen.

Rechtsmittelbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu geben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokumentes an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronsicher-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Klage gemäß §§ 80 VwGO in Verbindung mit §§ 28 Absatz 3, 16 Absatz 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung hat.

Mit freundlichen Grüßen

(Tholen)

Nr. 02_März_2020

Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Gangelt gem. § 6 Absatz 1 der Bekanntmachungsverordnung in Verbindung mit § 15 Absatz 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Gangelt

Folgende öffentliche Bekanntmachung wurde auf der Internetseite der Gemeinde Gangelt, www.gangelt.de, vollzogen:

Nr. der Bekanntmachung	Inhalt	Bereitstellungstag Internet
2020-03-02	***Fortschreibung*** *(Stand 19.03.2020)* der Allgemeinverfügung über das Verbot von Veranstaltungen und weitere kontaktreduzierende Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Krankheitserregers SARS-CoV-2 („Coronavirus“) und der Krankheit COVID-19 („Corona“)	19.03.2020

Die Bekanntmachungen können auch bei der Gemeindeverwaltung digital eingesehen oder während der üblichen Öffnungszeiten abgeholt werden:

Gangelt, den 19. März 2020
Gemeinde Gangelt
Der Bürgermeister
In Vertretung:

Dahlmanns

Standort	
Datum Aushang	19.03.2020
Datum Abnahme	

Nr. 2020-03-02

Gemeinde Gangelt

DER BÜRGERMEISTER

www.gangelt.de

Gemeinde Gangelt * Burgstr. 10 * 52538 Gangelt

Auskunft erteilt: **Hr. Görtz**
Amt: **Fachbereich: Ordnung u. Soziales**
Zimmer-Nr. **104**
Tel.: **(0 24 54) 588-301**
Fax-Nr.: **(0 24 54) 2852**
E-Mail: **helmut.goertz@gangelt.de**
Aktenzeichen:
Kassenzeichen:

19.03.2020

Allgemeinverfügung

über das Verbot von Veranstaltungen und weitere kontaktreduzierende Maßnahmen im Gemeindegebiet Gangelt zur Eindämmung der Verbreitung des Krankheitserregers SARS-CoV-2 („Coronavirus“) und der Krankheit COVID-19 („Corona“)

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148), in Verbindung mit § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244), in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602/SGVB NRW 2010), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244), erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Gangelt als örtliche Ordnungsbehörde folgende Anordnungen zunächst bis zum **19.04.2020**, im Wege der Allgemeinverfügung:

1. Für Reiserückkehrer aus Risikogebieten nach Robert-Koch-Institut-Klassifizierung gilt für den Zeitraum von 14 Tagen nach Aufenthalt ein Betretungsverbot für folgende Bereiche:

   a) Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“, Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe)

   b) Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken

   c) stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, besondere

Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen

d) Berufsschulen

e) Hochschulen

2. Für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie für stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen sind nachstehende Maßnahmen angeordnet:

   a) Diese Einrichtungen haben Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Corona-Viren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen.

   b) Sie haben Besuchsverbote oder restriktive Einschränkungen der Besuche auszusprechen; maximal ist aber ein registrierter Besucher pro Bewohner/ Patient pro Tag mit Schutzmaßnahmen und mit Hygieneunterweisung zuzulassen. Ausgenommen davon sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche (z. B. Kinderstationen, Palliativpatienten).

   c) Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher sind zu schließen.

   d) sämtliche öffentliche Veranstaltungen, wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen etc., sind zu unterlassen.

3. Folgende Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote sind zu schließen beziehungsweise einzustellen:

   a) Alle Kneipen, Cafés (auch Eis-Cafés), Bars (auch Shisha-Bars), Clubs, Diskotheken, Theater, Opern und Konzerthäuser, Kinos, Museen und ähnliche Einrichtungen, unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen ab dem 16.03.2020

   b) Der Verzehr von Speisen und Getränken innerhalb von Restaurants, Speisegaststätten, Biergärten, Bäckereien, Eisdielen usw. ab dem 19.03.2020. Von diesem Verbot sind Lieferserviceangebote, sogenannte Drive In-Restaurantschalter oder sonstiger Außer-Haus-Verkauf von Speisen und Getränken ausgenommen.

   c) Alle Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen ab dem 18.03.2020

   d) Alle Fitness-Studios, Schwimmbäder und „Spaßbäder“, Saunen und ähnlichen Einrichtungen ab dem 16.03.2020

   e) Spiel- und Bolzplätze ab dem 18.03.2020

f) Alle Angebote in Volkshochschulen, in Musikschulen, in sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen ab dem 17.03.2020

g) Reisebusreisen ab dem 18.03.2020

h) Jeglicher Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanalgen sowie alle Zusammenkünfte in Vereinen, Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen ab dem 17.03.2020

i) Spielhallen, Spielbanken, Wettbüros und ähnliche Einrichtungen ab dem 16.03.2020

j) Gleiches gilt für Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen ab dem 16.03.2020

k) Fahrschulen; der Fahrschulunterricht (Theorie und Praxis) einschließlich Aufbauseminaren, Unterricht aller Art, auch z.B. Weiterbildungen nach dem BKrFQG

4. Der Zugang zu Angeboten der nachstehenden Einrichtungen ist ab dem 16.03.2020 beschränkt und nur unter strengen Auflagen sowohl für den Innen- als auch den Außenbereich (Besucherregistrierung mit Kontaktdaten, Reglementierung der Besucherzahl, Vorgaben für Mindestabstände zwischen Tischen von 2 Metern, Hygienemaßnahmen, Aushänge mit Hinweisen zu richtigen Hygienemaßnahmen etc.) gestattet:

   a) Bibliotheken außer Bibliotheken an Hochschulen und

5. NICHT zu schließen ist der Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsalons, der Zeitungsverkauf, Bau- Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und der Großhandel. Alle anderen Verkaufsstellen des Einzelhandels sind ab dem 18.03.2020 zu schließen. Dienstleister und Handwerker können Ihrer Tätigkeit weiterhin nachgehen.

6. Der Zugang zu Einkaufszentren, „shopping-malls“ oder „factory-outlets“ und vergleichbaren Einrichtungen ist ab dem 18.03.2020 nur gestattet, wenn sich dort nicht zu schließende Einrichtungen nach Nummer 5 Satz 1, befinden, und nur zu dem Zweck, diese Einrichtungen aufzusuchen.

7. Geschäften des Einzelhandels für Lebensmittel, Wochenmärkten, Abhol- und Lieferdiensten, Apotheken sowie Geschäften des Großhandels ist bis auf weiteres auch die Öffnung an Sonn- und Feiertagen von 13 bis 18 Uhr gestattet; dies gilt nicht für Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag.

8. Sämtliche Verkaufsstellen im Sinne des Ladenöffnungsgesetzes haben erforderlichen Maßnahmen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen zu treffen.

9. Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind untersagt.

10. Veranstaltungen sind grundsätzlich untersagt. Das schließt grundsätzlich auch Verbote für Versammlungen unter freiem Himmel wie Demonstrationen ein, die nach Durchführung einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung zugelassen werden könnten. Ausgenommen sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und –vorsorge zu dienen bestimmt sind oder der Versorgung der Bevölkerung dienen (z.B. Wochenmärkte).

    Versammlungen auch zur Religionsausübung sind zu unterbleiben. Kirchen, Islam-Verbände und jüdische Verbände haben entsprechende Erklärungen abgegeben.

    Zuständige Behörde für Maßnahmen nach § 28 IfSG sind nach § 3 ZVO-IfSG Städte

    und Gemeinden als örtliche Ordnungsbehörden.

Begründung:

Das neuartige Corona-Virus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere in Nordrhein-Westfalen gibt es inzwischen zahlreiche Infektionen.

Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich, weitere – über die in den bislang ergangen Erlassen enthaltenen hinausgehende – kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen. Die Maßnahmen sind geeignet, zu einer weiteren Verzögerung der Infektionsdynamik beizutragen und daher erforderlich.

Durch den vorherrschenden Übertagungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu geben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokumentes an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das

besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronsicher-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen

Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Klage gemäß §§ 80 VwGO in Verbindung mit §§ 28 Absatz 3, 16 Absatz 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung hat.

Mit freundlichen Grüßen

(Tholen)

Hinweis

Änderungen zur Allgemeinverfügung vom 18. März 2020 sind kursiv dargestellt.

Nr. 03_März_2020

Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Gangelt gem. § 6 Absatz 1 der Bekanntmachungsverordnung in Verbindung mit § 15 Absatz 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Gangelt

Folgende öffentliche Bekanntmachung wurde auf der Internetseite der Gemeinde Gangelt, www.gangelt.de, vollzogen:

Nr. der Bekanntmachung	Inhalt	Bereitstellungstag Internet
2020-03-03	Allgemeinverfügung über das Verbot von Veranstaltungen und weitere kontaktreduzierende Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Krankheitserregers SARS-CoV-2 („Coronavirus“) und der Krankheit COVID-19 („Corona“) – *stand 20.03.2020*	20.03.2020

Die Bekanntmachungen können auch bei der Gemeindeverwaltung digital eingesehen oder während der üblichen Öffnungszeiten abgeholt werden:

Gangelt, den 20. März 2020
Gemeinde Gangelt
Der Bürgermeister
In Vertretung:

Dahlmanns

Standort	
Datum Aushang	20.03.2020
Datum Abnahme	

Nr. 2020-03-03

Gemeinde Gangelt
DER BÜRGERMEISTER

www.gangelt.de

Gemeinde Gangelt * Burgstr. 10 * 52538 Gangelt

Auskunft erteilt: **Hr. Görtz**
Amt: **Fachbereich: Ordnung u. Soziales**
Zimmer-Nr. **104**
Tel.: **(0 24 54) 588-301**
Fax-Nr.: **(0 24 54) 2852**
E-Mail: **helmut.goertz@gangelt.de**
Aktenzeichen:
Kassenzeichen:

20.03.2020

A L L G E M E I N V E R F Ü G U N G

(für das Gemeindegebiet der Gemeinde Gangelt)

aufgrund von § 28 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit der Weisung des für landesweit anzuordnende Maßnahmen des Gesundheitsschutzes zuständigen Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) gemäß §§ 3 Absatz 1, 7 Absatz 3, 9 Absatz 1 Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) **zunächst bis zum 19. April 2020**:

I. Maßnahmen

1. Reiserückkehrern aus Risikogebieten ist für den Zeitraum von 14 Tagen nach Aufenthalt verboten, folgende Bereiche zu betreten:

   (a) Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“, Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe),

   (b) Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken,

(c) stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe,

(d) Berufsschulen.

2. Für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie für stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen werden nachstehende Maßnahmen angeordnet:

(a) Diese Einrichtungen haben Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Corona-Viren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen.

(b) Die Einrichtungen haben restriktive Einschränkungen von Besuchen auszusprechen, so dass Besuche möglichst vollständig unterbunden werden und die Einrichtungen von Außenstehenden nur noch aus medizinischen oder unabweisbaren ethisch-sozialen Gründen betreten werden dürfen. Alle Eingänge zu den Einrichtungen sind zu diesem Zweck für Außenstehende geschlossen zu halten. Der Zugang zu den Einrichtungen darf nur noch über einen zentralen Zugang kontrolliert ermöglicht werden.

(c) Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher sind zu schließen.

(d) Sämtliche öffentliche Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen usw. sind zu unterlassen.

3. Folgende Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote haben zu schließen bzw. sind einzustellen:

(a) Alle Kneipen, Cafés, Bars, Clubs, Diskotheken, Opern- und Konzerthäuser, Theater, Kinos und Museen und ähnliche Einrichtungen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen **ab dem 16.03.2020**.

(b) Alle Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen **ab dem 18.03.2020**.

(c) Alle Fitness-Studios, Schwimmbäder und „Spaßbäder“, Saunen **ab dem 16.03.2020**.

(d) Spiel- und Bolzplätze **ab dem 18.03.2020.**

(e) Alle Angebote in Volkshochschulen, in Musikschulen, in sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen **ab dem 17.03.2020**.

(f) Reisebusreisen **ab dem 18.03.2020**.

(g) Jeglicher Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie alle Zusammenkünfte in Vereinen, Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen **ab dem 17.03.2020**.

(h) Spielhallen, Spielbanken, Wettbüros und ähnliche Einrichtungen **ab dem 16.03.2020**.

(i) Alle Prostitutionsbetriebe, Bordelle und ähnliche Einrichtungen **ab dem 16.03.2020**

4. Der Zugang zu Angeboten der nachstehenden Einrichtungen wird **ab dem 16.03.2020** beschränkt und ist nur unter der den Auflagen der Besucherregistrierung mit Kontaktdaten, Mindestabstände zwischen Tischen von 2 Metern, Reglementierung der Besucherzahl unter Berücksichtigung der vorgenannten Mindestabstände, Aushänge mit Hinweisen zu richtigen Hygienemaßnahmen und der Einhaltung der Hinweise des Robert-Koch-Institutes gestattet:

   (a) Bibliotheken.

   (b) Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen.

   Restaurants, Biergärten, Bäckereien, und ähnliche Einrichtungen, die den Verzehr von Speisen und Getränken anbieten, ist der Betrieb bis auf Lieferserviceangebote von Speisen und Getränken und sogenannte Drive-In-Restaurantschalter **ab dem 19.03.2020** untersagt.

5. **Nicht geschlossen** wird der Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsalons, der Zeitungsverkauf, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und der Großhandel.
   Alle anderen Verkaufsstellen des Einzelhandels müssen ab dem 18.03.2020 geschlossen sein.
   Dienstleister und Handwerker können ihrer Tätigkeit weiterhin nachgehen.

6. Der Zugang zu Einkaufszentren und vergleichbaren Einrichtungen ist **ab dem 18.03.2020** gestattet, wenn sich dort nicht geschlossene Einrichtungen nach Nummer 5 Satz 1 befinden, und nur zu dem Zweck, diese Einrichtungen aufzusuchen.
   Der Zugang ist beschränkt und nur unter den Auflagen gestattet, dass Aushänge mit Hinweisen zu richtigen Hygienemaßnahmen vorhanden sind und die Einhaltung der Hinweise des Robert-Koch-Institutes beachtet werden. Der Aufenthalt von Personen in diesen Einrichtungen ist nur zur Deckung des dringenden oder täglichen Bedarfs gestattet.

7. Geschäften des Einzelhandels für Lebensmittel, Wochenmärkten, Abhol- und Lieferdiensten, Apotheken sowie Geschäften des Großhandels ist bis auf weiteres auch die **Öffnung an Sonn- und Feiertagen von 13 bis 18 Uhr gestattet**; dies gilt nicht für Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag.

8. Sämtliche Verkaufsstellen im Sinne des Ladenöffnungsgesetzes werden darauf hingewiesen, dass die erforderlichen Maßnahmen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlagen zu treffen sind.

9. Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind untersagt.

10. Veranstaltungen sind grundsätzlich untersagt. Das schließt grundsätzlich auch Verbote für Versammlungen unter freiem Himmel wie Demonstrationen ein. Ausgenommen sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind oder der Versorgung der Bevölkerung dienen (z. B. Wochenmärkte).
    Auch Versammlungen zur Religionsausübung sind untersagt.

11. Der räumliche Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung erstreckt sich auf das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Gangelt.

II. Aufschiebende Wirkung

Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

III. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein- Westfalen (VwVfG NW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

IV. Aufhebung von früheren Allgemeinverfügungen

Die Allgemeinverfügung des Bürgermeisters der Gemeinde Gangelt vom 19.03.2020 wird mit Ablauf des 19.03.2020 aufgehoben.

Begründung:

I. Zu Nr. I dieser Allgemeinverfügung (Maßnahmen)

Zuständige Behörde für die obenstehenden Maßnahmen nach § 28 IfSG ist nach § 3 ZVO-IfSG die Gemeinde Gangelt als örtliche Ordnungsbehörde.

Ermächtigungsgrundlage für die erlassene Verbotsregelung ist § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG. Danach kann die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen von § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

1. Gefahr im Sinne des § 28 Abs. 1 IfSG

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere in Nordrhein-Westfalen gibt es inzwischen zahlreiche Infektionen.

Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich, die genannten kontaktreduzierenden – und damit weitere über die in der Allgemeinverfügung des Bürgermeisters der Gemeinde Gangelt vom 16.03.2020 hinausgehende - Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z. B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen.

Gemäß § 28 Abs. 1 IfSG wurden auf dem Gebiet der Gemeinde Gangelt bereits mehrere Kranke, Krankheitsverdächtige oder Ausscheider des Corona-Virus festgestellt.

Weiterhin wurde in den letzten Tagen in den Bereichen der Gemeinde Gangelt, des Kreises Heinsberg und auch im Regierungsbezirk Köln festgestellt, dass ein Teil der Bevölkerung weiterhin die Gelegenheit nutzt, Speisenangebote vor Ort zu verzehren und dabei in erheblichem Maße Hygiene und Verhaltensstandards missachtet.

2. Störer

Adressat dieser Allgemeinverfügung ist nach § 17 Ordnungsbehördengesetz des Landes Nordrhein – Westfalen (OBG NRW) jeder Verhaltensstörer. Damit sind die Personen erfasst, die durch ihr Verhalten die Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit verursachen. Die Allgemeinverfügung richtet sich dementsprechend an alle Personen, die die bezeichneten Bereiche betreten oder diese zum Betreten anbieten.

Ist der Verursacher noch nicht 14 Jahre alt oder steht er unter rechtlicher Betreuung, so können Maßnahmen auch gegen die Person gerichtet werden, die zur Aufsicht über diese Person verpflichtet ist.

Die Allgemeinverfügung ist auch effektivstes Mittel zur Erreichung aller Störer im Geltungsbereich, da sich die Infektionsgefahr nicht als Ergebnis von Verursachungsbeiträgen einzelner Störer darstellt.

3. Art und Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen

Die getroffenen Maßnahmen sind allesamt solche, wie sie in § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG genannt sind. Die Maßnahmen sind auch verhältnismäßig.

Nach § 15 Abs. 1 OBG NW haben die Ordnungsbehörden von mehreren möglichen und gleich geeigneten Maßnahmen diejenige zu treffen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.

Die Maßnahmen sind geeignet, zu einer weiteren Verzögerung der Infektionsdynamik beizutragen und die erläuterten Infektionsgefahren abzuwehren. Durch die angeordneten Maßnahmen kann die dringend erforderliche Zeit gewonnen werden, um im Interesse des Gesundheitsschutzes vulnerabler Personengruppen das Gesundheitssystem leistungsfähig zu halten. Die Maßnahmen sind daher angezeigt, um dem Ziel, die Ausbreitung von SARS CoV-2 durch konsequente soziale Distanzierung im täglichen Leben zu verlangsamen, näher zu kommen.

Das Verbot ist zudem erforderlich, weil ein milderes, jedoch gleich geeignetes Mittel nicht vorhanden ist. Rückblickend hat sich herausgestellt, dass die bisherigen, milderen Maßnahmen nicht in ausreichendem Maße zu einer Reduzierung bzw. Verlangsamung der Infektionen geführt haben. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die Stadt Erkelenz im Bereich des Coronaviren-Krisengebietes „Kreis Heinsberg“ liegt.

Die Allgemeinverfügung ist auch im engeren Sinne verhältnismäßig. Die Einschränkungen stehen zu dem angestrebten Zweck der Erhaltung der Volksgesundheit bzw. der Aufrechterhaltung einer medizinischen Versorgung nicht außer Verhältnis.

Zur Unterlassung von Versammlungen auch zur Religionsausübung haben Kirchen, Islam-Verbände und jüdische Verbände entsprechende Erklärungen abgegeben.

Abschließend kann daher festgestellt werden, dass die Allgemeinverfügung als Maßnahme verhältnismäßig ist und von mehreren möglichen und gleich geeigneten Maßnahmen diejenige ist, die den Einzelnen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigt.

II. Zu Nr. II dieser Allgemeinverfügung (Aufschiebende Wirkung)

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 28 Absatz 3 und § 16 Absatz 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Nr. 2020-03-03

Mit freundlichen Grüßen

gez. Tholen

(Tholen)

Nr. 04_März_2020

Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Gangelt gem. § 6 Absatz 1 der Bekanntmachungsverordnung in Verbindung mit § 15 Absatz 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Gangelt

Folgende öffentliche Bekanntmachung wurde auf der Internetseite der Gemeinde Gangelt, www.gangelt.de, vollzogen:

Nr. der Bekanntmachung	Inhalt	Bereitstellungstag Internet
2020-03-04	Aufhebung der Allgemeinverfügung über das Verbot von Veranstaltungen und über weitere kontaktreduzierende Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Krankheitserregers SARS-CoV-2 („Coronavirus“) und der Krankheit COVID-19 („Corona“)	26.03.2020

Die Bekanntmachungen können auch bei der Gemeindeverwaltung digital eingesehen oder während der üblichen Öffnungszeiten abgeholt werden:

Gangelt, den 26. März 2020
Gemeinde Gangelt
Der Bürgermeister
In Vertretung:

Dahlmanns

Standort	
Datum Aushang	26.03.2020
Datum Abnahme	

Nr. 2020-03-04

Gemeinde Gangelt

DER BÜRGERMEISTER

www.gangelt.de

Gemeinde Gangelt * Burgstr. 10 * 52538 Gangelt

Auskunft erteilt: **Hr. Görtz**
Amt: **Fachbereich: Ordnung u. Soziales**
Zimmer-Nr. **104**
Tel.: **(0 24 54) 588-301**
Fax-Nr.: **(0 24 54) 2852**
E-Mail: **helmut.goertz@gangelt.de**
Aktenzeichen:
Kassenzeichen:

26.03.2020

Allgemeinverfügung

zur Aufhebung der Allgemeinverfügung über das Verbot von Veranstaltungen und über weitere kontaktreduzierende Maßnahmen im Gemeindegebiet Gangelt zur Eindämmung der Verbreitung des Krankheitserregers SARS-CoV-2 ("Coronavirus") und der Krankheit COVID-19 ("Corona") vom 20. März 2020.

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148), in Verbindung mit § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.01.2017 (GV. NRW. S. 219), in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602/SGVB NRW 2010), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244), erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Gangelt als örtliche Ordnungsbehörde folgende Allgemeinverfügung für das gesamte Gemeindegebiet Gangelt

1. Die *Allgemeinverfügung über das Verbot von Veranstaltungen und über weitere kontaktreduzierende Maßnahmen im Gemeindegebiet Gangelt zur Eindämmung der Verbreitung des Krankheitserregers SARS-CoV-2 ("Coronavirus") und der Krankheit COVID-19 ("Corona") vom* 20. *März 2020,* welche auf der Internetseite der Gemeinde Gangelt am 20.03.2020, www.gangelt.de, bekannt gemacht wurde, wird mit Wirkung ab dem 26.03.2020, 0:00 Uhr, aufgehoben.

2. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Gangelt folgendem Tag als bekanntgegeben.

Begründung:

Auf Weisung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen habe ich mit der in Ziffer 1. genannten Allgemeinverfügung vom 20.03.2020 verschiedene Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 und 2 IfSG zur Eindämmung der Verbreitung des Krankheitserregers SARS-CoV-2 und der ("Coronavirus") und der Krankheit COVID-19 ("Corona") angeordnet.
Mit der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) vom 22.03.2020, verkündet im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen vom selben Tage, hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales inzwischen eine landesweite Regelung zu Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 und 2 IfSG geschaffen.
Zum ganz überwiegenden Teil sind die Regelungen meiner Allgemeinverfügung vom 20.03.2020 inhaltsgleich mit den Regelungen in der Rechtsverordnung vom 22.03.2020; allerdings enthält meine Allgemeinverfügung vom 20.03.2020 in einigen Bereichen auch weitergehende Regelungen.

Gemäß § 13 CoronaSchVO gehen die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung widersprechenden und inhaltsgleichen Allgemeinverfügungen der örtlichen Ordnungsbehörden vor. Es bleibt jedoch den örtlichen Ordnungsbehörden unbenommen, weitergehende Schutzmaßnahmen anzuordnen.
Von der Möglichkeit zur Anordnung weitergehender Schutzmaßnahmen mache ich ab dem 26.03.2020, 0:00 Uhr, keinen Gebrauch mehr. Stattdessen erfolgt mit dieser Allgemeinverfügung die vollständige Aufhebung meiner Allgemeinverfügung vom 20.03.2020 mit Wirkung ab dem 26.03.2020, 0:00 Uhr.
Dabei habe ich im Rahmen des mir zustehenden Ermessens insbesondere berücksichtigt, dass die Aufhebung bezüglich derjenigen Regelungen meiner Allgemeinverfügung vom 20.03.2020, die inhaltsgleich durch die Rechtsverordnung vom 22.03.2020 geregelt werden, zwar nicht erforderlich wäre, aber der Rechtsklarheit und Übersichtlichkeit dient. Bezüglich der Aufhebung der weitergehenden Regelungen meiner Allgemeinverfügung vom 20.03.2020 dient die Angleichung an die landesweit geltenden Regelungen insbesondere der Verbesserung der Akzeptanz und des Vollzugs. Insoweit mache ich mir auch die diesbezügliche Einschätzung des Krisenstabes des Kreises Heinsberg zu eigen.

Von einer Anhörung habe ich gemäß § 28 Absatz 2 Nr. 4 VwVfG NRW abgesehen. Das mir insoweit zustehende Ermessen habe ich dahingehend ausgeübt, dass auf eine Anhörung verzichtet werden kann, weil die Aufhebung meiner Allgemeinverfügung vom 20.03.2020 im Wesentlichen lediglich klarstellende Wirkung hat und im Übrigen ausschließlich belastende Grundrechtseingriffe aufgehoben werden.

Zu Ziffer 2.:

Gemäß § 41 Absatz 3 VwVfG NRW darf eine Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist.
Dies ist hier der Fall. Die Anordnungen der aufgehobenen Allgemeinverfügung vom 20.03.2020 richteten sich an eine unbestimmte und zum Zeitpunkt ihres Erlasses auch unbestimmbare Zahl von Personen. Die Bekanntgabe der aufgehobenen Allgemeinverfügung erfolgte daher durch öffentliche Bekanntgabe. Es wäre daher tunlich, die Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 20.03.2020 in anderer Weise bekanntzugeben.

Die öffentliche Bekanntgabe einer schriftlichen Allgemeinverfügung erfolgt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 1 VwVfG NRW durch ortsübliche Bekanntmachung. Gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Gangelt vom 12. Dezember 2012 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 11. Juli 2018 erfolgt die öffentliche Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Gangelt unter www.gangelt.de. Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 und 4 VwVfG NRW gilt die Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben; in der Allgemeinverfügung kann jedoch ein hiervon abweichender Tag, frühestens allerdings der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.
Von dem mir durch § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG NRW eingeräumten Ermessen mache ich dahingehend Gebrauch, festzulegen, dass die Allgemeinverfügung mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben gilt. Hierbei habe ich insbesondere berücksichtigt, dass es im Sinne der durch die Rechtsverordnung und der aufgehobenen Allgemeinverfügung betroffenen Personen ist, möglichst kurzfristig Rechtsklarheit über die geltenden Regelungen zu erhalten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Tholen

(Tholen)